

Der Gemeinderat Großbardorf beschließt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## **6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Großbardorf**

### **§ 1**

§ 10b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Großbardorf vom 18.12.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,05 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Übrigen, von dieser 6. Änderungssatzung nicht betroffenen, Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Großbardorf vom 18.12.2001 sowie die unberührten Teile der weiteren Änderungssatzungen gelten unverändert fort.

Großbardorf, den 15.12.2021

  
Josef Demar  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 21.12.21 Nr. 41 Seite 546.